

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im hotel ambiente und Restaurant der Schneider

Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des oben genannten Betriebs zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Bankette, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Betriebs insbesondere Vorbestellungen von gastronomischer Versorgung, die in Räumlichkeiten unseres Hauses stattfindet.

1.2. Ein voller "à la carte - Service" wird nur gewährt, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Veranstaltungen, für die kein einheitliches Menü vereinbart wurde, kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus unserer Restaurantküche angeboten werden. Nebenleistungen wie Musikkapellen, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration etc. werden extra berechnet.

1.3. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Betrieb ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

2.1. Der Tagungs- und Veranstaltungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Betrieb abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller, der nicht Veranstalter ist, den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Betriebs. Der Besteller hat den Betrieb hierauf rechtzeitig bei der Reservierung besonders hinzuweisen und dem Betrieb Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2.2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Betrieb entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisators vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

2.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betriebs.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Betrieb zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB zu erbringen.

3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Betriebs zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Betriebs gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der angemeldeten Personenzahl.

3.3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Betrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

3.4. Rechnungen des Betriebs sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist der Betrieb berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz der EZB. Dem Betrieb bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann der Betrieb eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.

3.5. Der Betrieb ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Betrieb ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.

3.6. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Betriebs aufrechnen oder mindern.

4. An- und Abreise

4.1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, der Betrieb hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

4.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem Betrieb schriftlich vereinbart

Gebuchte Zimmer sind vom Vertragspartner oder den entsprechenden Veranstaltungsteilnehmern bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat der Betrieb das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Betrieb steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

4.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Betrieb spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Betrieb über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100% des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Betrieb nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Stornierung des Vertragspartners, Rücktritt

5.1. Der Betrieb räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners von der Reservierung hat der Betrieb Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

5.2. Der Betrieb hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen berechnen sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl.

a) Bei einem Rücktritt bis 42 Tage vor Veranstaltungsbeginn entstehen keine Kosten.

b) Bei einem Rücktritt von 41 – 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Rücktrittspauschale 45% der vertraglich vereinbarten Leistungen.

c) Bei einem Rücktritt von 28 – 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Rücktrittspauschale 75% der vertraglich vereinbarten Leistungen.

d) Bei einem Rücktritt von 7 – 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Rücktrittspauschale 100% der vertraglich vereinbarten Leistungen.

5.3. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Rücktrittspauschale das preislich niedrigste Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass dem Betrieb kein Schaden oder der dem Betrieb entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. Sofern der Betrieb die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Betrieb zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von dem Betrieb ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Betrieb durch anderweitige Verwendungen der Betriebsleistungen erwirbt. Dabei wird der Getränkekonsum mit dem Durchschnittswert von € 10,00 pro Person in Ansatz gebracht.

5.5. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen ohne dies dem Betrieb rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

6. Rücktritt des Betriebs

6.1. Wurde dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht vom Veranstaltungsvertrag eingeräumt, ist der Betrieb ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Zimmern und Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Betriebs die Buchung nicht endgültig bestätigt.

6.2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 3.5. nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist der Betrieb ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3. Ferner ist der Betrieb berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

a) höhere Gewalt oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,

b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden,

c) der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebs oder der Gäste in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betriebs zuzurechnen ist,

d) eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer 2.3. vorliegt,

e) wenn ohne schriftliche Zustimmung eine politische Veranstaltung durchgeführt wird,

f) der Betrieb von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Betriebs nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Betriebs gefährdet erscheinen.

g) der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet, seine Zahlungen eingestellt hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

6.4. Der Betrieb hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.5. In den Vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

7. Änderungen der Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungszeit

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Betrieb bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl bis spätestens 5 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich anzugeben, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Tatsächlich entstehende Abweichungen nach unten können in der 5 Werktagen-Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Die Garantie ist Basis der Abrechnung. Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis zu max. 5% vom Betrieb akzeptiert. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Zustimmung des Betriebs.

7.2. Bei der Berechnung für Leistungen, die der Betrieb nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z.B. Betriebszimmer, Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist der Betrieb berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen.

7.3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Betrieb berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom Betrieb auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung des Betriebs oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und der Betrieb dem zustimmt.

7.4. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
7.5. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Betrieb einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.

7.6. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betriebs die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Betrieb zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, der Betrieb hat die Verschiebung zu vertreten.

7.7. Bei Veranstaltungen, die über 24:00 Uhr hinausgehen, kann der Betrieb, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an einen pauschalen Nachtzuschlag in Höhe von Euro 200,00 für jede angefangene Stunden berechnen.

7.8. Ferner kann der Betrieb aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betrieb mitbringen. In diesen Fällen kann der Betrieb eine Bankettgebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

9. Veranstaltungsabwicklung

9.1. Soweit der Betrieb für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betrieb von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers oder Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betriebs bedarf dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betriebs gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Betrieb diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann der Betrieb pauschal erfassen und berechnen.

9.3. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des Betriebs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Betrieb Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen.

Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen des Betriebs ungenutzt, kann eine an-gemessene Ausfallvergütung berechnet werden.

9.4. Der Betrieb bemüht sich, Störungen an vom Betrieb zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Betrieb diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9.5. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung

9.6. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen abzuwickeln. Musiker- und Künstlergagen werden vom Vertragspartner entweder direkt mit den betreffenden Personen abgerechnet oder sind uns im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuelle GEMA – Gebühren trägt der Vertragspartner.

9.7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Betriebs im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betrieb nutzen.

10. Mitgebrachte Gegenstände

10.1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Betrieb. Der Betrieb übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebs. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.

10.2. Das vom Vertragspartner oder Dritten mitgebrachte Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Betrieb ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Betrieb abzustimmen.

10.3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf der Betrieb auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der Betrieb die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb des eines höheren Schadens vorbehalten.

10.4. Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im Betrieb zurücklassen, ist der Betrieb zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

11. Haftung des Vertragspartners

11.1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

11.2. Der Betrieb kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

12. Haftung des Betriebs

12.1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Betriebs auftreten, wird sich der Betrieb auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, dem Betrieb einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

12.2. Der Betrieb haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

12.3. Der Betrieb haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.4. Für eingebrachte Sachen haftet der Betrieb dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,00 €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf 800,00 €. Geld und Wertgegenstände, die im Betriebssafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von

25.600,00 € versichert. Der Betrieb empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erforschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb Anzeige erstattet.

12.5. Wird dem Vertragspartner ein Stellplatz auf einem Betriebsparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Betriebs. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Betriebsgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Betrieb nicht, soweit der Betrieb nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Betriebs.

Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Betriebsgrundstücks gegenüber dem Betrieb geltend gemacht werden.

12.6. Weckaufträge werden vom Betrieb mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

12.7. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

13. Verjährung und Schlussbestimmungen

13.1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebs, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebs beruhen.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Betriebsaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

13.3. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Betriebs in Dortmund.

13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betriebs in Dortmund. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Betriebs. Der Betrieb ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.

13.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Betriebsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.